

- d) Für Schäden, die durch die missbräuchliche Benutzung des Leseausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer gegenüber der Stadt Weißenburg ersatzpflichtig.

7. HAUSORDNUNG

- a) Die von der Stadt Weißenburg für die Bibliothek beauftragten Mitarbeiter üben in der Stadtbibliothek das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- b) Essen, Alkoholgenuss, Rauchen, Telefonieren oder sonstige störende Tätigkeiten sind in den Räumen der Stadtbibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen im Interesse der übrigen Besucher nicht mitgebracht werden.
- c) Die Nutzung des WLANs hat rechtmäßig zu erfolgen. Die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. An den Internet-Arbeitsplätzen und über das WLAN sind gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z. B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- d) Der Aushang von Plakaten und das Auslegen von Druckerzeugnissen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Bibliotheksleitung. Private oder gewerbliche Werbung ist vom Aushang bzw. der Auslage ausgeschlossen.

8. ZUWIDERHANDLUNGEN

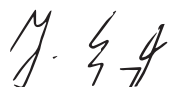
Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des städt. Bibliothekspersonals zuwiderhandeln, haften für den evtl. daraus entstehenden Schaden und können von der Benutzung der Stadtbibliothek für bestimmte Zeit ausgeschlossen werden.

9. INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung.

Weißenburg i. Bay., den 31.12.2024

STADT WEISSENBURG



Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister

Stadtbibliothek Weißenburg

Friedrich-Ebert-Str. 20

91781 Weißenburg

Tel: 09141 / 907 – 525

Email: stadtbibliothek@weissenburg.de

www.weissenburg.de/stadtbibliothek/



Kultur &
Freizeit



Stadtbibliothek
WEIßENBURG
in Bayern

Benutzungsordnung

1. AUFGABENGEBIET

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt Weißenburg. Sie bietet den Einwohnern der Stadt Weißenburg und sonstigen Benutzern – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – Bücher und sonstige Medien an. Entgelte werden nach Maßgabe der Entgeltregelung (Beiblatt) erhoben. Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

2. ÖFFNUNGSZEITEN

Dienstag	13 – 19 Uhr
Mittwoch – Freitag	10 – 18 Uhr
Samstag	9 – 13 Uhr

Am 24. und 31.12. hat die Stadtbibliothek geschlossen.

3. ANMELDUNG, ANERKENNUNG DER BENUTZUNGSORDNUNG, LESAUSWEIS

- Wer in der Stadtbibliothek Medien entleihen möchte, meldet sich an der Ausleihtheke unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis bzw. Kinderausweis) an.
- Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Unterschrift der Anmeldung erkennt der Benutzer diese an und erklärt damit auch gleichzeitig sein Einverständnis, dass persönliche Daten ausschließlich für die Zwecke des Ausleihverfahrens elektronisch gespeichert werden. Minderjährige benötigen für die Anmeldung die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- Jeder Benutzer erhält einen Leseausweis. Der Leseausweis ist nicht übertragbar. Dieser berechtigt gleichzeitig zur Nutzung der digitalen Angebote unter <https://e-medien-franken.overdrive.com>
- Jede Namensänderung und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbibliothek mitzuteilen. Sofern dies nicht geschieht und eine Adressenermittlung notwendig wird, ist dafür ein Kostenbeitrag zu entrichten.
- Der Verlust des Leseausweises ist unverzüglich der Stadtbibliothek anzuzeigen. Eine Ersatzausstellung ist gegen Erstattung eines Kostenbeitrages möglich.

4. ENTLEIHUNG, LEIHFRIST UND VORBESTELLUNG, FERNLEIHE

- Die Ausgabe der Bücher und sonstiger Medien erfolgt grundsätzlich nur gegen Vorlage des Leseausweises. Wird dieser nicht vorgelegt, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- Die Verbuchung der Ausleihe erfolgt über die automatisierte Datenverarbeitung. Weitere Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem separaten Hinweisblatt.

- Folgende Leihfristen gelten: Bücher, Hörbücher, Musik-CDs, Spiele: 4 Wochen (max. 2 Verlängerungen). DVDs, Konsolenspiele, Tonies, Zeitschriften: 2 Wochen (max. 1 Verlängerung). Wenn keine Vorbestellung vorliegt, können Medien vor Ort, telefonisch oder mit der B24-App verlängert werden.
- Wird die Leihfrist überschritten, so ist je Buch und Medium ab dem 2. Fälligkeitstag pro angefangener Woche ein Entgelt zu entrichten. Hinzu kommen noch Mahngebühren.
- Im Streitfalle ist der Benutzer beweispflichtig, dass er das Buch oder Medium zurückgegeben hat. Nach Rückgabe der Medien kann sich der Benutzer am Benutzerschilder überzeugen, dass diese ordnungsgemäß zurückgebucht wurden.
- Ausgeliehene Bücher und Medien können vorbestellt werden.
- Die Stadtbibliothek bemüht sich, Sachbücher die nicht im Bestand der Stadtbibliothek sind, über den Fernleihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien zu beschaffen. Für Bestellungen und Rückversand wird je Medium ein Portoanteil erhoben (siehe Entgeltregelung). Der Kostenbeitrag für Kopien von Zeitschriftenartikeln richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Bayer. Leihverkehrsordnung.

5. INTERNET-ARBEITSPLÄTZE, WLAN

Die Benutzung der Internet-Plätze ist kostenlos und auf 30 Minuten begrenzt. Eine Verlängerung ist möglich, soweit niemand auf Zugang wartet. Von Seiten der Bibliothek ist eine aktuelle Filtersoftware installiert. Ausdrucke sind kostenpflichtig. Die Stadtbibliothek stellt nach Möglichkeit ein öffentliches WLAN zur Verfügung, eine nicht rechtmäßige Nutzung ist eine Verletzung der Hausordnung.

6. HAFTUNG

Behandlung der entliehenen Gegenstände

- Jeder Benutzer verpflichtet sich, die entliehenen Bücher sowie die sonstigen Medien schonend zu behandeln. Unterstreichungen, Eintragungen und dergleichen sind zu unterlassen. Vorgefundene oder selbst verursachte Schäden sind spätestens bei der Rückgabe zu melden. Reparaturen dürfen nur von der Stadtbibliothek durchgeführt werden.
- Verluste sind unverzüglich der Stadtbibliothek anzuzeigen.
- Bei Beschädigungen oder bei Verlust ist der Entleiher ersatzpflichtig, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter. Muss ein Medium aufgrund Beschädigung oder Verlust neu beschafft werden, so ist der Wiederbeschaffungspreis zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10% zu entrichten. Sofern ein Buch nicht wieder zu beschaffen ist, wird der Erstbeschaffungspreis verrechnet.